

Hinweise

zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverord- nung – SächsGTAVO) vom 17. Januar 2017

Stand: 15. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Zweckbestimmung und Mindestanforderungen
Antragsverfahren
Berechnung der Zuweisung
Auszahlung
Verwendungsnachweis
Inhaltliche Aspekte der Ganztagsangebote
Unterstützungsangebote
Anlage Sportarten im Ganzttag

Vorwort

Die folgenden Hinweise sollen Antragstellern und Schulen Unterstützung bei der Umsetzung der SächsGTAVO, vor allem im organisatorischen Bereich, geben.

Die SächsGTAVO wurde auf der Grundlage von § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen im Bereich der Ganztagsangebote (Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz – SächsGTAG) vom 13. Dezember 2012 unter Berücksichtigung des Artikels 15 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2016 im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Die Umstellung der Finanzierung im Bereich Ganztagsangebote auf pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen stärkt die Eigenverantwortung der Schulen und Antragsteller bei der Gestaltung und Umsetzung der Ganztagsangebotskonzepte. Schulen und Antragsteller können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel über Art und Anzahl der Ganztagsangebote und die dafür jeweils einzusetzenden Mittel selbst entscheiden.

Die deutliche Vereinfachung des gesamten Verfahrens sowohl für Schulen und Antragsteller als auch für die Schulverwaltung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Schulträger und Schulfördervereine auch weiterhin ihr hohes Engagement beibehalten.

Zweckbestimmung und Mindestanforderungen

Nach Maßgabe dieser Verordnung können allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote erhalten. Als Mindestanforderungen gelten die in der KMK-Definition festgelegten (siehe §§ 2 und 3).

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Schulträger und Schulfördervereine sächsischer allgemeinbildender Schulen. Die Anträge werden für ein Schuljahr gestellt und sind jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr bei der Sächsischen Aufbaubank einzureichen.

Das von der Sächsischen Aufbaubank vorgegebene Antragsformular ist auf der Seite <https://www.sab.sachsen.de/öffentliche-kunden/förderprogramme/sächsgtavo.jsp?topicID=73025> zu finden und ist zu verwenden.

Dieses ist sowohl vom Schulleiter als auch vom Antragsteller zu unterzeichnen. Damit wird erklärt, dass der Durchführung des Ganztagsangebotes ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt und dass die Schulkonferenz diesem zugestimmt hat.

Bei Grundschulen muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegen, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit für das Schuljahr trifft und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt. Diese ist dem Antrag beizufügen oder es wird ein Link angegeben, wo diese eingesehen werden kann.

Oberschulen, allgemeinbildende Förderschulen und Gymnasien, welche über einen Schulklub verfügen, können eine zusätzliche Pauschale bis zu 6.000 EUR beantragen. Dazu ist eine Erklärung erforderlich, dass die Kofinanzierung mindestens in Höhe der gewährten Schulklubpauschale gewährleistet ist. Eine nachträgliche Reduzierung des Eigenanteils führt zur Rückforderung der gewährten Schulklubpauschale in Höhe des reduzierten Betrages zzgl. Zinsen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen sowohl Antragsteller als auch Schulleiter zudem, dass die Mindestanforderungen nach den §§ 2 und 3 Absatz 2 der SächsGTAVO erfüllt werden und dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich damit, die Mittel in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwickeln. Der Schulträger besitzt dafür auch die entsprechende Infrastruktur und Kompetenz. Derjenige, in dessen Namen die Verträge abgeschlossen werden, trägt immer auch die möglichen Risiken, die bei der konkreten Umsetzung der vertraglichen Inhalte entstehen können.

Der Schulleiter verpflichtet sich, die Aufsicht und die inhaltliche Verantwortung zu übernehmen.

Zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) eine Fachempfehlung herausgegeben (www.bildung.sachsen.de/ganztagsangebote). Sie benennt pädagogisch-inhaltliche und organisatorisch-strukturelle Aspekte und dient als Grundlage für die schulinterne und externe Qualitätssicherung der Ganztagsangebote.

Berechnung der Zuweisung

Die Sächsische Aufbaubank berechnet die Zuweisung nach § 5 der SächsGTAVO und weist diese dem Antragsteller für jede Schule per Bescheid zu.

Danach erhält der Antragsteller für jede Grundschule und jedes Gymnasium einen Sockelbetrag von 2.000 EUR, für jede Oberschule und allgemeinbildende Förderschule einen Sockelbetrag von 4.000 EUR und eine Schülerpauschale. Für Oberschulen und allgemeinbildende Förderschulen wird eine Zusatzpauschale gewährt. Für Schulen mit Schulklub erhalten die Antragsteller die Schulklubpauschale in Höhe der im Antrag angegebenen Kofinanzierung, jedoch höchstens 6.000 EUR.

Grundlage für die Berechnungen der Pauschalen sind zum einen die Gesamtschülerzahl pro Schule, welche der amtlichen Schulstatistik (zum Zeitpunkt der Antragstellung des laufenden Schuljahres) entnommen wird und zum anderen die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel pro Schuljahr. Davon abgezogen werden die Mittel für den Sockelbetrag und die Schulklubpauschale sowie Verwaltungskosten der sächsischen Staatsregierung, z. B. Entgelte für Beschäftigte in der Sächsischen Bildungsagentur im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel für Ganztagsangebote, Reisekostenvergütungen für Lehrer, welche Veranstaltungen zum Thema Ganztagsangebote besuchen und Kosten für die wissenschaftliche Begleitung.

Auszahlung und Verwendung

Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderten Antrag durch die Sächsische Aufbaubank auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt am 1. September eines jeden Jahres und die zweite am 1. Februar des darauffolgenden Jahres. Die Mittel können während des der Zuweisung zugrunde liegenden gesamten Schuljahres verwendet werden.

Die Mittel sind eigenverantwortlich und zweckgebunden für die Gestaltung von Ganztagsangeboten nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu verwenden. Es wird empfohlen, auch weiterhin einen Finanzierungsplan zu erstellen.

Investitionen (Beschaffungen über 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer) und Baumaßnahmen sind Pflichtaufgaben des Schulträgers und können über die Zuweisungen für Ganztagsangebote nicht finanziert werden.

Wurde der Verwendungsnachweis gemäß § 8 der SächsGTAVO nicht erbracht, wird die nächste Auszahlung bis zur Vorlage zurückbehalten.

Für die Tätigkeit des Ganztagsangebotskoordinators an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden für alle Schularten durch die Sächsische Bildungsagentur zugewiesen. Die Anzahl der Stunden richtet sich nach den an den Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülern. Eine Beschäftigung über Honorarvertrag ist nicht möglich.

Verwendungsnachweis

Der Zuweisungsempfänger muss für jede Schule für die Mittelverwaltung nach dieser Verordnung mindestens ein gesondertes Sachkonto (bzw. Unterkonto) einrichten.

Die für die einzelne Schule zugewiesenen Mittel sind nur für diese Schule zu verwenden, sie dürfen nicht für andere Schulen des Zuweisungsempfängers (Schulträgers) verwendet werden.

Nach Ende des Schuljahres muss bis zum 30. September durch den Zuweisungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Sächsischen Aufbaubank nachgewiesen werden. Dies muss auf dem vorgegebenen Formular schriftlich versichert werden. Dem Formular ist ein Auszug jedes Sachkontos beizufügen. Der Abrechnungszeitraum geht vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Buchungen können auch danach noch erfolgen.

Für das Schuljahr 2016/2017 ist die Verwendung der Zuweisung abweichend von der o. g. Regelung gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur nachzuweisen.

Verbraucht der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Mittel nicht sofort und erzielt dadurch Nutzungen (Zinsen), so sind diese ebenfalls ausschließlich für die Gestaltung von Ganztagsangeboten zu verwenden und nachzuweisen.

Bei der Gewährung der Schulklubpauschale muss auch die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

Mittel, die nicht für den Zuweisungszeitraum (Schuljahr) verbraucht wurden, müssen zurück gezahlt werden. Dazu müssen sich die Zuweisungsempfänger spätestens bei der Abgabe des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2016/2017 mit der Sächsischen Bildungsagentur in Verbindung setzen.

In Ausnahmefällen kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises um drei Monate verlängert werden.

Alle Unterlagen und Dateien, die die Verwendung einschließlich der Nutzungen (Zinsen) betreffen, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Inhaltliche Aspekte der Ganztagsangebote

Schulen können über die Art und Anzahl ihrer Ganztagsangebote im Rahmen der zugewiesenen Mittel individuell entscheiden. Das setzt dennoch voraus, dass erfolgreiche Ganztagsangebote an bestimmte inhaltliche und qualitative Aspekte gebunden sind.

Die Schule hat unter Einbeziehung der Lehrer, Eltern und Schüler ein pädagogisches Konzept erstellt, das in das Schulprogramm eingebunden ist und regelmäßig angepasst bzw. aktualisiert wird. Es ist Handlungsanleitung bei der eigenverantwortlichen Gestaltung und Umsetzung des Ganztagsangebotes. Dies sollte in einem vertrauensvollen Miteinander von Schule, Schulverwaltung, Schulträger und Schulförderverein geschehen. Es ist ein fest integrierter Bestandteil des Schullebens und trägt dem schulspezifischen Umfeld Rechnung.

Die Schule hat Bedarfe ermittelt, daraus Schwerpunkte für die Arbeit im Ganztagsbereich abgeleitet und konkrete Ziele formuliert. Die Inhalte der Ganztagsangebote begründen sich in den schulspezifischen Schwerpunkten und Zielen. Sie können unterrichtsergänzende Angebote, leistungsdifferenzierte Lernangebote und freizeitpädagogische Angebote umfassen und sollten schülerorientiert und bedarfsgerecht gestaltet werden.

Die Schule sorgt für eine schülergerechte Gestaltung des Schultages mit ausgewogener Tagesstruktur, bei der sich Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll abwechseln. Ganztagsangebote berücksichtigen die Heterogenität der Schüler und knüpfen an deren individuelle Interessen und Bedürfnisse an. Den Schülern wird ein hohes Maß an Mitwirkung bei der Gestaltung der Angebote eingeräumt.

Für die Umsetzung der Angebote gewinnt die Schule geeignete Partner und pflegt eine enge sowie dauerhafte Zusammenarbeit mit ihnen. Die Schule ist in der Region vernetzt und nutzt die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Bildungseinrichtungen, Verbänden, Kultur-, Sport- und Jugendvereinen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bei der Gestaltung der Ganztagsangebote.

Grundschulen werden angehalten, ihre Ganztagsangebote inhaltlich zu reflektieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die für Ganztagsangebote zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten, insbesondere für Maßnahmen

- zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,
 - zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,
 - zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und
 - zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen
- eingesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist dies in der unter § 3, Absatz 2 der SächsGTAVO genannten Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort als Zuweisungsvoraussetzung. Hier sind ggf. Aktualisierungen vorzunehmen. Die vorhandenen Ressourcen von Schule und Hort sollten in der Tagesstruktur synchronisiert, bedarfsgerecht, effizient und abgestimmt eingesetzt werden. Dies sollte mit einer inhaltlichen Differenzierung und Aufgabenteilung entsprechend dem jeweiligen Auftrag beider Einrichtungen einhergehen.

Bei der gemeinsamen Schwerpunktauswahl und Zielsetzung im Ganztagsbereich mit klaren Festlegungen zu den jeweiligen inhaltlich differenzierten Aufgabenbereichen und konkreten Verantwortlichkeiten ist deutlich auf eine Abgrenzung bezüglich der Bereiche Förderung und Freizeit- und Sozialpädagogik zu achten .

Der Hort als familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung gemäß § 2 SächsKitaG nimmt einen eigenständigen sowie alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wahr. Er sollte insbesondere die freizeit- und sozialpädagogischen Angebote abdecken.

Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen die Qualität ihrer Ganztagsangebote und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen. Alle Beteiligten erhalten dabei die Möglichkeit zur Rückmeldung.

Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und weiterzuentwickeln, nutzen die Schule und ihre Partner sowohl schulinterne als auch externe Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Bei der Planung, Steuerung und Koordinierung der Ganztagsangebote sollte Folgendes beachtet werden:

- Orientierung am pädagogischen Konzept,
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen,
- Regelungen zum Versicherungsschutz der an GTA teilnehmenden Schüler, **insbesondere bei Sportangeboten (siehe Anlage)**,
- Bedarfs- und Schülerorientierung der Angebote,
- Eignung bzw. Qualifikation der außerschulischen Partner.

Projekte der Berufsorientierung an Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen werden auch weiterhin im Rahmen der verfügbaren Mittel des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Unterstützungsangebote

Für Fragen zur Antragstellung und zur finanziellen Abwicklung der Ganztagsangebote stehen die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank bzw. die Sachbearbeiter für GTA der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur zur Verfügung.

Sächsische Aufbaubank

Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter: <https://www.sab.sachsen.de/öffentliche-kunden/förderprogramme/sächsqtavo.jsp?topicID=73025>

Sächsische Bildungsagentur/Sachbearbeiter

Regionalstelle Leipzig
(zuständig für die Schulen in den Regionalschulamtsbezirken Leipzig und Dresden)
Frau Grunert
Tel. 0341 4945 715
constanze.grunert@sbal.smk.sachsen.de

Regionalstelle Chemnitz
(zuständig für die Schulen in den Regionalschulamtsbezirken Chemnitz, Zwickau und Bautzen)
Frau Koch
Tel. 0371 5366-431
julia.koch@sbac.smk.sachsen.de

Für die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Ganztagsangebote wird das SMK weiterhin Ressourcen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Frau Kloß
Tel. 0351 564 2712
katrin.kloss@smk.sachsen.de
Frau Lösche
Tel. 0351 564 2717
kerstin.loesche@smk.sachsen.de
Frau Poweleit
Tel. 0351 564 2711
Heike.poweleit@smk.sachsen.de

Für die fachliche und inhaltliche Beratung sind die Referenten der Sächsischen Bildungsagentur zuständig.

Sächsische Bildungsagentur/Referenten

Regionalstelle Bautzen	Frau Mattick	Tel. 03591 621 325 sonja.mattick@sbab.smk.sachsen.de
Regionalstelle Chemnitz	Frau Henck	Tel. 0375 4444 123 birgit.henck@sbaz.smk.sachsen.de
Regionalstelle Dresden	Frau Mattick	Tel. 03591 621 325 sonja.mattick@sbab.smk.sachsen.de
Regionalstelle Leipzig	Frau Geier	Tel. 0341 4945 782 petra.geier@sbal.smk.sachsen.de
Regionalstelle Zwickau	Frau Henck	Tel. 0375 4444 123 birgit.henck@sbaz.smk.sachsen.de

Derzeitige Unterstützungsangebote:
Regionale Fortbildungen
Beratungszirkel
Thematische Hospitationen
Vernetzung von Schulen
Materialien aus dem Bundesprogramm „Ganztätig bilden“

Anlage Sportarten im Ganztagsangebot

Sportart	Bemerkungen		
	laut LP-Sport empfohlen	laut Fachkonferenz- beschluss der Schule möglich	nur nach Einzelfall- prüfung und mit SMK- Zertifikat möglich
Badminton	X		
Basketball	X		
Beach-Volleyball	X		
Floorball	X		
Fußball	X		
Gerätturnen	X		
Gymnastik/ Aerobic/ Tanz	X		
Golf		X	
Handball	X		
Hockey	X		
Judo	X		
Ringern	X		
Leichtathletik	X		
Rudern		X	X
Schwimmen	X		
Skilanglauf/Skiwandern		X	X
Ski Alpin/ Snowboard		X	X
Tennis	X		
Tischtennis	X		
Volleyball	X		
Eislauf	X		X
Wasserfahrtsport (Kanu, Segeln, Surfen)		X	X
Inline-Skating		X	X
Rollschuhfahren		X	X
Streetball		X	
Klettern an künstl. Kletterwänden		X	X
Fitness		X	
Rugby		X	
Triathlon/ Duathlon		X	X
Crosslauf/ Orientierungslauf		X	
Flag-Football		X	

Sportart	Bemerkungen		
	laut LP-Sport empfohlen	laut Fachkonferenz- beschluss der Schule möglich	nur nach Einzelfall- prüfung und mit SMK- Zertifikat möglich
Faustball		X	
Baseball		X	X
Squash/ Frisbee		X	
Akrobatik		X	
Rope-Skipping		X	
Jonglieren/ Bewegungstheater		X	
Trampolinspringen		X	X
Meditative Bewegungstechniken (Tai Chi, Yoga)		X	keine Schlagtechniken

Die Übersicht begründet sich durch die Lehrplansportarten, welche sich an den Festlegungen der KMK orientieren und die Sportarten, welche in der aktualisierten Handreichung "Sicherer Schulsport" von 2012 (Herausgeber Unfallkasse Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus) enthalten sind. Stand: 01.08.2013